

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 305.

Mittwoch den 31. October.

1860.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1861 ausscheidenden Dritttheiles der Herren Stadtverordneten und Ersatzmänner ist die gesetzliche Neuwahl zu veranstalten.

Die deshalb angefertigte **Wahlliste** soll 14 Tage lang auf dem Rathaussaal und im Durchgange des Rathauses aushängen, in der ersten Etage der ehemaligen Rathswaage am Markte zu Ledermann's Ansicht bereit liegen und sämtlichen stimmberechtigten Bürgern zugestellt werden.

Die Wahl geschieht durch **Wahlmänner**. Deren sind bei der gegenwärtigen Wahl, nach Maßgabe der Allgemeinen Städteordnung und der Gesamtzahl der in die Wahlliste aufgenommenen Bürger, 235 zu wählen. Es hat jedoch jeder einzelne Abstimmende, da die gesammten Stimmberchtigten in sieben Abtheilungen gebracht worden sind, nur 34 Bürger nach Anleitung des Stimmzettels, nämlich 17 aus der ersten, 8 aus der zweiten und 9 aus der dritten Classe zu erwählen.

Das Aufkleben oder Aufheften gedruckter, lithographirter, metallographirter oder sonst vervielfältigter Namen auf die vertheilten Stimmzettel, mögen nun dadurch die zu Erwählenden sämtlich oder nur theilweise bezeichnet werden, so wie die Angabe bloßer Nummern ohne Namenbezeichnung auf den Stimmzetteln ist nicht zulässig. Es werden vielmehr nur die auf die Stimmzettel **wirklich geschriebenen** Namen als gültig betrachtet, die übrigen aber als nicht vorhanden angesehen werden.

Die Stimmzettel, bei welchen es übrigens der Namensunterschrift des Abstimmenden nicht bedarf, sind an einem der hierzu festgesetzten drei Wahltagen

Den 12., 13. und 14. November d. J.

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 oder in den Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr in der ersten Etage der alten Waage vor der Wahldeputation von dem Abstimmenden **selbst in Person**, bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl, abzugeben.

Einsprüche gegen die Wahlliste, sie mögen nun die Aufnahme weggelassener, oder die Ausschließung darin aufgenommener nicht stimmberechtigter, oder eine veränderte Classification einzelner Bürger zum Zweck haben, sind bis zum 1. November d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Stadtraths zu bringen. Später angebrachte Einsprüche können bei der gegenwärtigen Wahl keine Berücksichtigung finden.

Nach Auszählung der Stimmzettel werden die Bürger, welche durch Stimmenmehrheit zu Wahlmännern gewählt worden sind, davon durch die Wahldeputation benachrichtigt und der Wahltag zu Erwählung der Stadtverordneten und Ersatzmänner ihnen angezeigt werden.

Wahlliste mit * bezeichnet.

Einführung in die Prüfung des dreijährigen 2. Terms mit Gewerbesch

Befammt und vorbereitet. **Vorbereparaturen.** **betr.**

Die Stadt hat keinem Hohen oder niedrigen Stande in
Gebiet und Umgebung, sondern ist eine Stadt von
geringen Verhältnissen, die sich auf die Erhaltung
der Reparatur, Beauftragten und unter den Vorstehern
Geldstrafe von 5 Thlr. oder verhältnismässig
höheren Beträgen bezieht, welche die Stadt
nicht zu erfüllen weiß, so dass sie nicht
die Kosten der Reparatur aufzubringen kann.